

11 01 114

I. Kammer

als Appellationsinstanz

Mitwirkend die Oberrichter Kreienbühl (Präsident), Maier und Ersatzrichter Aepli, Gerichtsschreiber Iseli

**Entscheid vom 17. April 2002**

in Sachen

X vertreten durch Rechtsanwalt Dr.  
Max Sidler, Untermüli 6, 6302 Zug, Klägerin und Appellantin,

gegen

Y Versicherungsgesellschaft,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Ineichen, Schwanenplatz 4,  
6004 Luzern, Beklagte und Appellatin,

betreffend

Urteil des Amtsgerichts Luzern-Stadt, I. Abteilung, vom 9. Juli 2001 (11 99 77).

## Sachverhalt

A.- Die bei der Beklagten einzelunfallversicherte Klägerin erlitt am 7. Juli 1994 mit ihrem Auto einen Unfall, der eine Distorsionsverletzung der Halswirbelsäule zur Folge hatte. Gemäss SUVA-Bericht vom 12. Oktober 1994 litt die Klägerin nach dem Unfall unter Schmerzen in verschiedenen Bereichen. Nach weiteren medizinischen Abklärungen durch die SUVA, die unter anderem eine diagnostizierte Diskushernie als unfallfremd bezeichneten, schloss die SUVA den Fall auf den 7. Juli 1995 ab, indem sie die Arbeitsunfähigkeit von 50 % sowie die weiteren Behandlungsmassnahmen als zu Lasten der Krankenversicherung gehend betrachtete. Eine dagegen erhobene Einsprache der Klägerin hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern nach Einholung eines medizinischen Gutachtens am 10. August 1998 gut und wies die Sache an die SUVA zurück.

B.- Am 10. September 1999 belangte die Klägerin die Beklagte aus dem abgeschlossenen Einzelunfallversicherungsvertrag auf Fr. 120'000.-- nebst 5 % Zins seit dem 26. Mai 1998. Letztere erhob die Verjährungseinrede mit der Begründung, seit dem Arztbericht von PD Dr.med. D vom 26. Juli 1995 habe der medizinische Befund der Invalidität festgestanden, was aufgrund der Auslegung des einschlägigen Art. 46 VVG durch das Bundesgericht den Lauf der zweijährigen Verjährungsfrist ausgelöst habe. Da die Beklagte nur bis Ende 1997 auf die Einrede der Verjährung (sofern nicht bereits eingetreten) verzichtet habe, sei im Zeitpunkt der Klage der Anspruch verjährt gewesen.

C.- Das Amtsgericht Luzern-Stadt wies die Klage mit Urteil vom 9. Juli 2001 ab mit der Begründung, dass der Anspruch, sollte er tatsächlich bestehen, verjährt wäre, und überband der Klägerin sämtliche Kosten.

D.- Gegen dieses Urteil appellierte die Klägerin rechtzeitig am 16. August 2001 mit dem Antrag, es sei in Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Luzern-Stadt vom 9. Juli 2001 die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin einen Betrag von Fr. 120'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 26. Mai 1998 zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten (OG amtl.Bel. 1).

Die Beklagte beantragte in ihrer Appellationsantwort vom 31. Januar 2002 die Abweisung der Appellation unter Kosten- und Entschädigungsfolgen in beiden Instanzen zu Lasten der Klägerin (OG amtl.Bel. 12).

### Erwägungen

1.- Die (neu) aufgelegten Urkunden werden zu den Akten genommen (OG kläg.Bel. 1-6; bekl.Bel. 1-2). Auf die weiteren Beweisanträge im Appellationsverfahren wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

2.- Zunächst ist zu prüfen, ob der Arztbericht von PD Dr.med. D vom 26. Juli 1995 (AG bekl.Bel. 6) den Lauf der zweijährigen Verjährungsfrist nach Art. 46 VVG ausgelöst hat, was das Amtsgericht bejahte.

2.1. Die Klägerin macht in ihrer Appellationsbegründung (OG amtl.Bel. 7) zunächst geltend, der betreffende Arztbericht (AG bekl.Bel. 6) habe bereits deswegen den Lauf der Verjährung nicht auslösen können, da er die Frage der Kausalität zwischen erlittenem Unfall und Invalidität nicht zum Thema habe. Das aber wäre nach Ansicht der Klägerin notwendig gewesen, weil sie ausschliesslich für eine unfallbedingte (und somit nicht für eine rein finale) Invalidität bei der Beklagten versichert war. Die Beklagte (OG amtl.Bel. 12) beruft sich auf das angefochtene Urteil, ohne auf diesen rechtlichen Einwand der Klägerin konkret einzugehen. Sie macht in diesem Zusammenhang eine verspätete Unfallmeldung der Klägerin geltend.

Die für den Versicherten negativen Folgen einer verspäteten Anzeige sind in Art. 38 VVG geregelt. Die Beklagte ist selber der Meinung, dass im Rahmen des Art. 38 VVG dessen Abs. 2 anwendbar wäre (vgl. AG Klageantwort vom 26.11.1999 S. 7 oben). Die Klägerin müsste daher zwar eine Kürzung, nicht aber den gänzlichen Wegfall ihres Anspruches hinnehmen. Darin würden sich zumindest vorliegend die negativen Folgen einer allfälligen verschuldeten Verspätung in der Anzeige jedoch erschöpfen. Es wäre aber nicht gerechtfertigt, durch die allfällige verschuldete Verspätung der Anzeige den Verjährungsbeginn gleichsam hypothetisch vorzuverlegen; eine solche Folge müsste das Gesetz ausdrücklich vorsehen.

2.2. Bleibt somit die Frage zu prüfen, ob der Arztbericht von PD Dr.med. D (AG bekl.Bel. 6) für die Auslösung der Verjährung bereits deswegen untauglich war, weil er die Kausalität zwischen Unfall und Invalidität unerwähnt lässt. Das vom Amtsgericht und von der Beklagten angerufene Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahre 1992 (BGE 118 II 447 ff.) befasst sich nicht ausdrücklich mit dieser Fragestellung. Hingegen spricht es im Sinne eines obiter dictum von der unfallbedingten Invalidität: "... en effet, tant que l'accident n'entraîne aucune invalidité, l'assureur est fondé à ne pas intervenir..." (BGE 118 II 454 lit. b). Löst man den Verjährungsbeginn vom Unfallereignis und stellt man mit der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf die zeitlich früheste medizinische Feststellung einer Invalidität ab, so muss diese Feststellung (im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhanges) einen Bezug auf das Unfallereignis nehmen, andernfalls kann die festgestellte Invalidität einem konkreten Versicherungsvertrag gar nicht eindeutig zugeordnet werden, was mit der Rechtssicherheit schwerlich vereinbar wäre. Nicht die Feststellung irgendeiner Invalidität darf für den Verjährungsbeginn bezüglich des Anspruches gegen die Versicherung massgebend sein, sondern die Feststellung der unfallbedingten Invalidität.

Aus AG bekl.Bel. 6 folgt nicht ausdrücklich eine Bezugnahme auf den Unfall von 1994. Zwar nimmt AG kläg.Bel. 10 (Bericht der Ärzte Egloff und Dvorak vom 13.1.1995) Bezug auf den Verkehrsunfall, spricht dann aber unter anderem von Veränderungen, welche krankheitsbedingt sind und durch das Unfallereignis "aktiviert" wurden. Damit bleibt in AG bekl.Bel. 6 letztlich aber unklar, ob die dort angenommene Invalidität nach Meinung des Fachmanns Unfallfolge ist oder andere Ursachen hat. Bereits aus diesem Grund ist eine verjährungsauslösende Wirkung dieses Schreibens zu verneinen. Somit kann offen bleiben, ob im Übrigen AG bekl.Bel. 6 eine Invalidität dem Grundsatz nach als sicher angenommen hat. Der vom Amtsgericht (AG Urteil S. 10) als zentrale Aussage betrachtete Satz "Nach wie vor bin ich der Ansicht, dass eine grössere Arbeitsfähigkeit aus (sic) 50 % kaum zu erreichen ist bzw. diese eindeutig zu rechtfertigen ist", entbehrt letzter inhaltlicher Klarheit.

3.- Die Einrede der eingetretenen Verjährung kann nach dem Gesagten keinen Rechtsschutz finden, weil der medizinische Bericht vom 26. Juli 1995 (AG bekl.Bel. 6) keinen Hinweis auf die natürliche Kausalität zum seinerzeitigen Autounfall feststellt und daher mit Bezug auf den prozessgegenständlichen versicherungsrechtlichen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte nicht verjährungsauslösend war. Das angefochtene Urteil ist daher aufzu-

heben. Die Streitsache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen (§ 256 ZPO) zur Entscheidung in der Sache selber.

4.- Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beklagte sämtliche Kosten des Appellationsverfahrens zu tragen. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 2'000.-- (§ 9 KoV) festgesetzt, die Anwaltskostenentschädigung für die Klägerin auf Fr. 5'416.80 (inkl. Fr. 34.20 Auslagen und Fr. 382.60 MWST; § 54 i.V.m. § 52 KoV).

### Rechtsspruch

1. Das Urteil des Amtsgerichts Luzern-Stadt, I. Abteilung, vom 9. Juli 2001 wird aufgehoben und zur Entscheidung in der Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Appellationsverfahrens zu tragen.

Die Gerichtskosten betragen Fr. 2'000.-- und sind durch den von der Klägerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss bereits bezahlt.

Die Beklagte hat der Klägerin die vorgeschossenen Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- zu ersetzen und ihr eine Anwaltskostenentschädigung von Fr. 5'416.80 (inkl. Fr. 34.20 Auslagen und Fr. 382.60 MWST) zu bezahlen.

3. Dieser Entscheid ist den Parteien und dem Amtsgericht Luzern-Stadt, I. Abteilung, zuzustellen.

Luzern, 17. April 2002

Für die I. Kammer des Obergerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber: